

Amtsgericht Neubrandenburg - Nachlassgericht

Anschrift: Friedrich-Engels-Ring 16 - 18, 17033 Neubrandenburg
Telefon: +49 395 5444-118 oder über die Zentrale +49 395 5444-0

Die Sprechzeiten des Nachlassgerichts finden Sie unter www.mv-justiz.de (Amtsgericht Neubrandenburg). Während der Sprechzeiten werden Sie über die Servicenummern mit der zuständigen Geschäftsstelle verbunden.

Anträge und Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht werden nur nach vorheriger Terminvereinbarung aufgenommen.

Für Eilfälle gelten Ausnahmen.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anträge und Erklärungen“.

Zuständigkeit des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht regelt die rechtlichen Angelegenheiten nach dem Tod eines Menschen. Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen (Erblasser), (§ 343 FamFG). Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht mit dem Wohnsitz gleichzusetzen, weil kein rechtsgeschäftlicher Wille zur Begründung des Aufenthalts erforderlich ist. Es ist eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers erforderlich. Sterbefälle mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg begründen somit die Zuständigkeit des Nachlassgerichts Neubrandenburg.

Zuständig ist das Nachlassgericht insbesondere für

- ☐ Testamentsverfahren (Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen)
- ☐ Ausschlagungsverfahren (Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen)
- ☐ Erbscheinsverfahren (Erteilung von Erbscheinen bei gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge)
- ☐ Anordnung von Nachlasspflegschaften
- ☐ Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen,
- ☐ Sonstige, im Gesetz geregelte Aufgaben.

Nicht zuständig ist das Nachlassgericht für Angelegenheiten, die z.B. die Ermittlung des Nachlassbestandes und des Nachlasswertes, die Abwicklung des Nachlasses oder die Erbaueinandersetzungen zwischen Miterben betreffen.

Insbesondere ist das Nachlassgericht **nicht berechtigt**, am Nachlassverfahren beteiligten Personen **Rechtsberatung zu erteilen**.

Die Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder hinsichtlich der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von schuldrechtlichen Ansprüchen in Bezug auf Pflichtteilsansprüche, Ansprüche aus Vermächtnissen, Ansprüchen auf Einräumung von Wohnrecht oder Nießbrauch und Auskunftsansprüchen etc. obliegt in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der gesetzlichen Regelungen allein den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und fällt nicht in die Zuständigkeit des Nachlassgerichts.

Derartige Ansprüche sind von den Beteiligten und Erben selbstständig, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder der Zivilgerichtsbarkeit, zu regeln.

Im Falle notwendiger rechtlicher Beratung wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei oder an ein Notariat Ihres Vertrauens.

Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht können **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** aufgenommen bzw. beurkundet werden.

Die Beurkundungstermine finden während der Sprechzeiten statt.

Für Eilfälle gelten Ausnahmen.

Die Sprechzeiten des Nachlassgerichts finden Sie unter www.mv-justiz.de (Amtsgericht Neubrandenburg).

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten und zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs stehen Ihnen zur Vorbereitung von Beurkundungsterminen (Ausschlagung, Erbscheinsantrag, etc.) im Bereich "Service/Vordrucke/Nachlassrecht" entsprechende Formulare und Merkblätter als PDF-Dateien zur Verfügung. Sie werden gebeten, die jeweils benötigten Formulare auszudrucken und ausgefüllt zum zuvor telefonisch vereinbarten Beurkundungstermin mitzubringen bzw. mit den weiteren erforderlichen Unterlagen per Post beim Nachlassgericht einzureichen.

Bei Erbscheinsanträgen beachten Sie bitte die weiteren Hinweise im Abschnitt „Erbscheinsverfahren / Erbscheinsantrag“.

Zur Beurkundung von Anträgen und Erklärungen ist in jedem Fall die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Anderenfalls können Ihre Erklärungen nicht aufgenommen werden.

Erbscheinsanträge und Ausschlagungserklärungen können auch bei einem Notariat Ihrer Wahl beurkundet werden.

Gebühren

Für die Beurkundungen sind durch das Gericht oder den Notar Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) zu erheben. Hinsichtlich der Gebührenhöhe bestehen keine Unterschiede zwischen einer Beurkundung beim Notar oder Gericht.

Der Notar berechnet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die Gebührenhöhe ist sowohl beim Notar als auch bei Gericht abhängig vom Nachlasswert. Die Mindestgebühr beträgt 30 €. Diese Gebühr entsteht bei einer Ausschlagung auch, wenn kein Nachlass oder nur Schulden des Erblassers vorhanden sind.

Bei positivem Nachlassvermögen erhöht sich die Gebühr in Abhängigkeit vom Nachlasswert. Zur Wertermittlung in Erbschaftssachen (insbesondere bei Beurkundung von Erbscheinsanträgen) nutzen Sie bitte das **Formular „Nachlassverzeichnis mit Ausfüllhinweisen“** und reichen es zusammen mit Ihren Unterlagen beim Nachlassgericht oder Notar ein.

Testamentsverfahren (Eröffnung, Verwahrung, Rückgabe)

Letztwillige Verfügungen eines Testators sind durch das zuständige Nachlassgericht oder das Verwahrgericht (Gericht in dessen amtlicher Verwahrung sich Verfügungen von Todes wegen befinden) von Amts wegen zu eröffnen.

Jede Person, die nach dem Tod eines Menschen im Besitz einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, etc.) dieses Testators ist, ist kraft Gesetzes zur Ablieferung des Originals dieses Dokumentes beim zuständigen Nachlassgericht verpflichtet (§ 2259 BGB). Die Missachtung dieser Ablieferungspflicht stellt einen Straftatbestand dar.

Für die Testamentseröffnung füllen Sie bitte den **Eröffnungsantrag** aus und reichen diesen mit dem Original des Testamentes und einer Sterbeurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) beim Nachlassgericht ein. Im Falle eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks beachten Sie bitte auch das im Servicebereich zur Verfügung stehende Merkblatt „Hinweis zur Grundbuchberichtigung“, insbesondere soweit es sich um handschriftliche Testamente handelt.

Wenn Sie ein Testament in die besondere amtliche Verwahrung beim Gericht geben möchten, verwenden Sie den **Verwahrntrag** und reichen diesen zusammen mit dem Original des Testamentes persönlich beim Nachlassgericht ein.

Für eine Testamentsverwahrung beim Gericht entsteht eine Gebühr von 75 € pro Verwahrung und weitere Kosten von 15 - 18 € pro Person für die Registrierung des Testamentes beim Zentralen Testamentsregister.

Wenn Sie die **Rückgabe** eines in Verwahrung befindlichen Testamentes wünschen, ist die Beurkundung der Rücknahmeerklärung sämtlicher Testatoren beim Gericht erforderlich.

Es entstehen hierfür keine gesonderten Gebühren.

Vereinbaren Sie bitte zuvor telefonisch einen Termin.

Erbscheinsverfahren / Erbscheinsantrag

Bei testamentarischer Erbfolge (Berufung als Erbe aufgrund eines Testamentes) muss das Testament eröffnet werden (siehe Ausführungen im Abschnitt Testamentsverfahren / Testamentseröffnung).

Bei *gesetzlicher Erbfolge* (Erbe aufgrund Verwandtschaft, Ehe oder Partnerschaft) nutzen Sie bitte das **Formular für die Vorbereitung der Beurkundung eines Erbscheinsantrages** und reichen es mit den erforderlichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift **spätestens 10 Tage vor dem telefonisch vereinbarten Beurkundungstermin** beim Nachlassgericht ein.

Hinsichtlich der durch das Gericht oder den Notar für die Beurkundung eines Erbscheinsantrags zu berechnenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren“ verwiesen.

Ausschlagung

Für den Fall, dass Sie nicht Erbe sein wollen, müssen Sie die Erbschaft ausschlagen.

Zuerst berufene Erben werden grundsätzlich nicht durch das Nachlassgericht über den Erbanfall informiert. Folglich müssen Sie im Falle einer von Ihnen beabsichtigten Erbausschlagung selbst die notwendigen Schritte und Maßnahmen einleiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten (Form, Frist, Besonderheiten) beachten Sie bitte das „Merkblatt zur Erbausschlagung“.

Bei beabsichtigter Erbausschlagung beachten Sie darüber hinaus bitte unbedingt die **Hinweise im Abschnitt „Anträge und Erklärungen“.**

Erbausschlagungen können auch bei jedem Notar beglaubigt werden.

Für die Einhaltung der Frist bleibt der Eingang beim Nachlassgericht entscheidend.

Hinsichtlich der durch das Gericht oder den Notar für die Beurkundung einer Ausschlagungserklärung zu berechnenden Gebühren wird auf den Abschnitt „Gebühren“ verwiesen.

Auf den Lauf der Ausschlagungsfrist wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Bei einer demnächst ablaufenden Ausschlagungsfrist, setzen Sie bitte direkt mit dem Nachlassgericht in Verbindung.